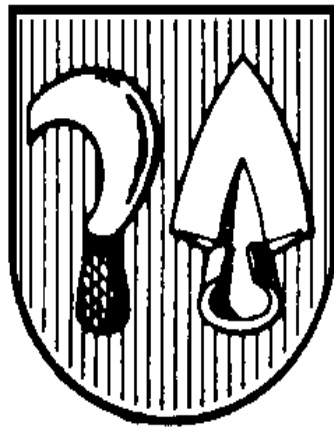


Polzeiverordnung

der Gemeinde Gächlingen



28. November 2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gächlingen erlässt die folgende Polizeiverordnung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Gächlingen. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton im gemeindepolizeilichen Zuständigkeitsbereich.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird unter Vorbehalt höheren Rechts im Rahmen der Strafbefugnis der Gemeinde bestraft.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist unter Vorbehalt kantonalen Rechts Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

² Der Polizeireferent oder die Polizeireferentin erteilt Bewilligungen für die kurzfristige Benutzung des öffentlichen Grundes.

Art. 3 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, können der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Gächlingen zuhänden der Schaffhauser Polizei abgegeben werden.

Art. 4 Meldepflicht der Vermieterinnen und Vermieter

Personen, die Wohn- und Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenützung zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, ein- und ausziehende Vertragsparteien der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 5 Videoüberwachung

¹ Zum Schutz der Bevölkerung sowie des öffentlichen Eigentums vor Sachbeschädigung kann der Gemeinderat Videogeräte einsetzen. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich.

² Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden sowie verhältnismässig sein.

³ Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ausgewertet und innert 60 Arbeitstagen vernichtet werden.

⁴ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen die Aufzeichnungen zur Strafverfolgung aufbewahrt und der zuständigen Behörde übergeben werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 6 Betreten von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

Art. 7 Gefahrenabwehr

Wer eine besondere Gefahr schafft beziehungsweise für einen gefährlichen Zustand verantwortlich ist, hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die damit verbundenen Gefahren abzuwenden. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

- a) Jauchegruben, Sammler usw. auf sichere Weise zu decken und zu beaufsichtigen;
- b) zugängliche Baustellen, Gruben oder die Sicherheit sonst gefährdender Anlagen abzuschränken und zu signalisieren;
- c) Dächer mit Schneestangen oder dergleichen zu versehen oder rechtzeitig von Schnee zu räumen, um Schneerutschen zu verhindern.

Art. 8 Rettungsgeräte und -anlagen

Die Benützung von Geräten und Anlagen, die dem Schutz und der Rettung von Menschen dienen, ist nur in Notfällen erlaubt. Sie ist dem Polizeireferenten oder der Polizeireferentin anzuzeigen.

2. Abschnitt: Emissionen

Art. 9 Ruhestörung

¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

² Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Dieses Verbot gilt auch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten sowie für Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen. Unaufschiebbare Erntearbeiten in der Landwirtschaft sowie öffentliche und private Schneeräumungen sind erlaubt.

³ Davon ausgenommen sind alle Arbeiten und Verrichtungen, welche gemäss Art. 4 des Ruhetaggesetzes erlaubt sind.

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Ausserordentliche Anlässe

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

² Das «Böllern» bei Festen und Veranstaltungen ist im Rahmen des übergeordneten Rechts nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Anwohner sind vorgängig zu informieren.

Art. 11 Gastwirtschaften und Veranstaltungen

¹ Bei Gastwirtschaften und Veranstaltungen sind die nötigen, zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Lärmbelastigungen zu vermeiden.

² Gastwirte oder Personen, die Veranstaltungen durchführen, sind auch verpflichtet, in unmittelbarer Nähe der Gastwirtschaft oder des Veranstaltungsortes für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen vorsehen.

3. Abschnitt: Benutzung des öffentlichen Grundes

Art. 12 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen wie Strassen, Plätze, Gewässer, Sportplätze, Parkanlagen, Schulanlagen usw. bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Benützungs- und Gebührenordnungen.

Art. 13 Reklame

¹ Das Anbringen von Reklame auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

² Reklame für Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass oder Urnengang ohne Bewilligung ausgehängt werden. Sie muss nach dem Anlass oder Urnengang unverzüglich entfernt werden.

Art. 14 Campieren

Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig.

Art. 15 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge oder deponierte Gegenstände können durch den Gemeinderat oder das von ihm beauftragte Organ weggeschafft werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Gemeinde missachtet.

² Die Kosten trägt die verantwortliche Person.

4. Abschnitt: Sanktionen

Art. 16 Strafen

Die Polizeiorgane des Kantons sind gemäss Art. 31 EGStGB zum unmittelbaren Busseneinzug berechtigt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 In-Kraft-Treten

¹ Dieser Erlass wird nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das zuständige Departement durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

² Dieser Erlass ist zu publizieren und in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2013

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

ANHANG

Auszug aus geltenden Bussen

	Franken
Parken ausserhalb der markierten Parkplätze in der 30 Km/h-Zone	
a. bis 2 Stunden	40
b. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100

*Siehe Eidg. Ordnungsbussenverordnung (Erlass 741.031),
Bussenliste Ziff. 250, Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots
(2.50; Art. 30 Abs. 1 SSV).*

Missachtung der Polizeistunde durch Gäste	20
Abbrennen von Feuerwerk an nicht erlaubten Tagen bzw. ohne Bewilligung	50
Plakataushang ohne Bewilligung	50
Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen	80
Ruhestörung in den Ruhezeiten von 12.00 – 13.00 Uhr und 22.00 – 06.00 Uhr	100
Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen usw. auf öffentlichem und privatem Grund ausserhalb von geschlossenen Räumen ohne Bewilligung	50
Unzulässiges oder unsachgemässes Verbrennen von Abfällen oder Abraum	100

*Siehe Kant. Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug
(SHR 311.101).*